

Tagegelder ab 1. Januar 2015 gemäß §§ 9 und 12 RKO (in Euro)

- Kürzungen/Einbehalt nach § 12 Abs. 1 RKO; Resttagegelder nach Abzügen in % - und steuerpflichtiger Betrag

Tagegelder Euro	voll		Resttagegelder nach Abzügen in % (Kürzungen nach § 12 Abs. 1 RKO)											
	Keine Verpflegung erhalten	zu versteuern	Frühstück erhalten	zu versteuern	Mittagessen erhalten	zu versteuern	Abendessen erhalten	zu versteuern	Frühstück/Mittagessen erhalten	zu versteuern	Mittag-/Abendessen erhalten	zu versteuern	Abendessen/Frühstück erhalten	zu versteuern
DIENSTREISEDAUER	- 0 %		- 20 %		- 50 %		- 30 %		- 70 %		- 80%		- 50%	
unter 8 Stunden	- , -		- , -	1,63 ⁵	- , -	3,00 ⁵	- , -	3,00 ⁵	- , -	4,63 ⁵	- , -	6,00 ⁵	-,-	4,63 ⁵
bei genau 8 Stunden (eintägige Dienstreise)	6,00	6,00 ^{6,7}	4,37 ¹	6,00 ^{6,7}	3,00	6,00 ^{6,7}	3,00 ²	6,00 ^{6,7}	1,37 ³	6,00 ^{6,7}	0,00 ⁴	6,00 ^{6,7}	1,37	6 ^{6,7}
An- oder / und Abreisetag genau 8 Stunden (mehrtägige Dienstreise)	6,00	-	4,37	-	3,00	0,60 ⁷	3,00	0,60 ⁷	1,37	1,37 ⁷	0,00	0,00	1,37	1,37 ⁷
bei mehr als 8 Stunden bis weniger als 14 Stunden	6,00	-	4,37 ¹	-	3,00	0,60 ⁷	3,00 ²	0,60 ⁷	1,37 ³	1,37 ⁷	0,00 ⁴	0,00	1,37	1,37 ⁷
ab 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	-	9,60	2,40 ⁷	6,00	3,60 ⁷	8,40	6,00 ⁷	3,60	3,60 ⁷	2,40	2,40 ⁷	6	6 ⁷
ab 24 Stunden	24,00	-	19,20	-	12,00	-	16,80	2,40 ⁷	7,20	-	4,80	0,00	12	2,40 ⁷

¹ Für das Frühstück sind mindestens 1,63 € als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

Von Hotelrechnungen sind 4,80 € einzubehalten, wenn Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen werden. Dafür steht das volle Tagegeld zu.

² Für das Abendessen sind mindestens 3,00€ als amtl. Sachbezugswert zu berücksichtigen.

³ Berücksichtigt für das Frühstück der amtl. Sachbezugswert von 1,63 € und für das Mittagessen 50 % = 3 €.

⁴ Berücksichtigt sind 50 % = 3 € für das Mittagessen; des Weiteren 3,00€ als amtl. Sachbezugswert für das Abendessen.

⁵ Da kein Tagegeld gezahlt wird sind die erhaltenen Mahlzeiten mit dem Sachbezugswert (Bezugsarten 31.5011.00.01 und 33.5215.01.01) zu versteuern.

⁶ Berücksichtigt sind das erhaltene Tagegeld und der jeweilige Sachbezugswert der erhaltenen Mahlzeit.

⁷ Die Versteuerung erfolgt mit der Bezugsart 33.5213.01.01

Der Buchstabe M auf der Lohnsteuerbescheinigung wird durch die Bezugsart 33.5215.01.01 einmalig pro Jahr ausgelöst. Sie ist zu erfassen bei Kürzung von Tagegeld oder der Versteuerung von Sachbezugswerten.